

rien sie dabei vorging, geht aus den Akten nicht hervor. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass die persönliche Haltung des Angestellten, vornehmlich seine Tüchtigkeit in der Arbeitsleistung Veranlassung zu den Abweichungen von der Norm gegeben hat. Indessen sind die Abweichungen (nach oben und nach unten) nicht bedeutend. Im allgemeinen hat die Beschwerdeführerin bezahlte Ferien von 7 Tagen bei einer Dienstzeit bis zu 2 ½-3 Jahren, von 14 Tagen bei einer Dienstzeit bis zu 15 Jahren und von 21 Tagen bei einer Dienstzeit über 15 Jahre (in zwei Fällen) gewährt. Für die Bemessung der Feriendauer wird im Betriebe der Beschwerdeführerin im wesentlichen auf die Dauer des Dienstverhältnisses abgestellt, womit sich die bezahlten Ferien als Bestandteil der Gegenleistung für die Überlassung von Arbeitszeit und Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweisen.

Dass es sich bei der Gewährung bezahlter Ferien für das Personal der Beschwerdeführerin um eine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeit handelt, geht schlüssig auch aus der Feriendauer hervor. Sie hält sich im Rahmen dessen, was neue Arbeitnehmerschutzgesetze, z. B. das Genfer und das Basler Feriengesetz und der Entwurf zum Zürcher Feriengesetz, Gesamtarbeits- und zahllose Einzeldienstverträge bestimmen. Demgegenüber sind die durch das Arbeitsschutzreglement der Stadt Lausanne obligatorisch vorgeschriebenen Ferien Mindestansätze, die unter Umständen nicht genügen, um dem Personal eines Betriebes in der heutigen Zeit mit ihrer gesteigerten Arbeitsintensität die Arbeitskraft zu erhalten (vgl. Urteil vom 25. September 1947 i. S. Association suisse des maîtres-relieurs, Erw. 4, nicht publiziert).

Darauf, ob die das Obligatorium übersteigenden Ferien auf Grund vertraglicher Verpflichtung gewährt werden oder auf Freiwilligkeit beruhen, kommt es nicht an. Auch die freiwillige Gewährung bezahlter Ferien kann ihrer Natur nach Gegenleistung des Arbeitgebers für geleistete Arbeit des Arbeitnehmers, also Lohn sein, genau so wie

Gratifikationen, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat, dem Lohn gleichgestellt werden und niemals als soziale Leistungen angesehen werden können (vgl. z. B. AHVG, Art. 5, Abs. 2). Es ist oben dargetan worden, dass nach den Umständen angenommen werden muss, dass die Beschwerdeführerin ihrem Personal die zusätzlichen bezahlten Ferientage als Entgelt für die geleistete Arbeit gewährt hat.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

45. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Juni 1949 i. S. Stiftung für Personalfürsorge der Firma H. Obrist u. Cie. gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Handelsregister ; Eintragung der Stiftung.

Eine Personalfürsorgestiftung, welche durch Vermögenswidmung mittels Begründung einer Forderung an die Stifterin errichtet wurde, ist rechtsgültig und daher im Handelsregister einzutragen.

Registre du commerce ; inscription de la fondation.

Une fondation de prévoyance pour le personnel, dans laquelle l'affectation des biens consiste dans la constitution d'une créance contre le fondateur, est juridiquement valable et doit être inscrite au registre du commerce.

Registro di commercio ; iscrizione della fondazione.

Una fondazione di previdenza pel personale, il cui atto costitutivo prescrive che il patrimonio consisterà in un credito verso il fondatore, è giuridicamente valida e dev'essere iscritta nel registro di commercio.

A. — Mit öffentlicher Urkunde vom 6. Juli 1948 errichtete die Firma H. Obrist & Cie. in Reinach eine Personalfürsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, und dotierte diese mit einem Anfangskapital von Fr. 50,000.—, Wert 31. Dezember 1947, in Form einer Forderung an die Stifterin (Art. 3 der Stiftungsurkunde). Sie meldete die Stiftung am 7. Juli 1948 beim Handelsregisterführer an und reichte gleichen Tags dem Vorsteher des kantonalen Ju-

stizdepartementes eine Stiftungsurkunde ein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, als Aufsichtsbehörde über die Stiftungen vom Handelsregisterführer mit der Angelegenheit befasst, verneinte unterm 14. Dezember 1948 die Zulässigkeit der Errichtung jener Stiftung durch Begründung einer Forderung und verbot die Eintragung im Handelsregister. Er argumentierte wie folgt: Das ZGB äussere sich nicht darüber, ob das Stiftungsvermögen in einer Forderung an den Stifter oder an Dritte bestehen dürfe. Jedoch überbinde es der Aufsichtsbehörde eine gewisse Verantwortlichkeit, die sich nicht nur auf die Verwendung der Stiftungserträge beschränke, sondern auch die Sorge für die Anlage und damit womöglich die Sicherung des Vermögens umfasse. Die Aufsicht gestalte sich schwieriger, wenn die zuständige Behörde jederzeit über die wirtschaftliche Situation der Stifterfirma orientiert sein müsse. Eine erhebliche Erleichterung ergebe sich durch Ausscheidung und selbständige Anlage des Stiftungsvermögens, und die Aufsichtsbehörde habe keine Veranlassung, ihre Aufgabe zu erschweren. Dazu bestimme das revOR in Art. 673 Abs. 3, 805 und 862 Abs. 3, dass das Stiftungsvermögen bei A.-G., GmbH und Genossenschaft in einer Forderung an die Stifterin bestehen dürfe. Daraus könne geschlossen werden, dass der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde nicht verwehren wolle, für Stifter, die nicht eine der genannten Handelsgesellschaften darstellen, die Zulässigkeit einer analogen Regelung auszuschalten, weil anders die zitierten Vorschriften keinen Sinn hätten. Vergleichend sei § 13 Abs. 3 des kantonalen Reglementes vom 7. Januar 1941 betreffend die Aufsicht über Stiftungen zu beachten, welcher lautet:

« Bei Personalfürsorgestiftungen ist mit Ausnahme von den in Art. 673 Abs. 3, 805 und 862 Abs. 3 OR bezeichneten Fällen das Stiftungsvermögen vom Geschäftsvermögen des Unternehmens auszuschneiden oder sicherzustellen. »

Dieser Stellungnahme gemäss verweigerte der Handelsregisterführer die Eintragung der Stiftung mit Verfügung vom 21. Dezember 1948.

B. — Die Stifterin beschwerte sich beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über das Handelsregister. Die Einsprache wurde aus Motiven, die sich mit denjenigen des regierungsrätlichen Erlasses vom 14. Dezember 1948 decken, durch Entscheid vom 28. Februar 1949 abgelehnt. Hiegegen richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Begehren, es sei festzustellen, dass die Stiftung im Handelsregister eingetragen werden könne, und dem Handelsregisterführer entsprechende Anweisung zu geben. In der Vernehmlassung bestätigt der Regierungsrat seine dargelegte Auffassung. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt Gutheissung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Stiftungsrecht des ZGB ruht auf dem Prinzip der Stiftungsfreiheit, auch hinsichtlich der Art des bei Errichtung der Stiftung zu widmenden Vermögens. Dieses braucht daher nicht notwendig ausgeschieden zu sein, sondern kann grundsätzlich in einer Forderung an den Stifter oder an Dritte bestehen. Das ist in Lehre und Praxis unbestritten.

Dabei wäre es in bezug auf das geltende Recht wohl geblieben, hätte nicht der Gesetzgeber die genannte Möglichkeit im revOR an drei Stellen (Art. 673 Abs. 3, 805, 862 Abs. 3) noch ausdrücklich erwähnt. Die an und für sich überflüssige Hervorhebung einer Selbstverständlichkeit mochte nun gelegentlich zur irrigen Annahme verleiten, es sei damit eine Ausnahme von einer gegenteiligen Regel statuiert. Eine solche Meinung hatte indessen die Revision nicht, was auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anerkennt. Ausserdem ermangelt eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaften, wie der Regierungsrat sie vornehmen will, der inneren Berechtigung. Im Vordergrund steht bei der Ordnung der Personalfürsorgestiftungen die Sicherheit der Destinatäre. Sie ist für Forderungen gegenüber einer Personengesellschaft (Kol-

lektiv- oder Kommanditgesellschaft) keineswegs geringer als für Forderungen gegenüber einer A.-G., einer GmbH oder einer Genossenschaft; an sich nicht und wegen der immer vorhandenen unbeschränkten Haftung mindestens eines Gesellschafters. Wäre beabsichtigt gewesen, der Erschwerung in der Aufsicht über Stiftungen der umstrittenen Art Rechnung zu tragen, dann hätte anlässlich der Gesetzesrevision die Widmung von Vermögen in der Form einer Forderung untersagt und nicht deren ohnehin gegebene Zulässigkeit bei einzelnen Gesellschaftstypen besonders festgelegt werden müssen, zumal Personalfürsorge-Stiftungen bei A.-G., GmbH und Genossenschaft praktisch häufiger sind als bei Personengesellschaften. Nachdem aber das OR den vom Regierungsrat namhaft gemachten Gesichtspunkten sogar in den wichtigsten Fällen keine Bedeutung beimisst, dürfen sie nicht auf dem Umwege über eine kantonale Verordnung für weniger wichtige Fälle und unter Beeinträchtigung des materiellen Rechts eingeführt werden; dies umsoweniger, als nach den vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gemachten Angaben Beschränkungen der Stiftungsfreiheit nicht einmal *de lege ferenda* (Entwürfe für Gesetze über die Aufsicht der Personalfürsorgeunternehmen sowie über die Arbeit im Handel und im Gewerbe) geplant sind.

Es ergibt sich also, dass der vorinstanzliche Entscheid unhaltbar und § 13 Abs. 3 des kantonalen Reglementes vom 7. Januar 1941 über die Stiftungsaufsicht bundesrechtswidrig ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Handelsregisterführer des Kantons Basel-Landschaft angewiesen, die Stiftung für Personalfürsorge der Firma Obrist & Cie. gemäss Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1948 einzutragen.

46. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. September 1949 i. S. Stockmann gegen Regierungsrat Obwalden.

Handelsregister; Wiedereintragung einer Kollektivgesellschaft kann nicht verlangt werden bei Fortsetzung des Unternehmens durch einen von zwei Gesellschaftern gemäss Art. 579 OR.

Registre du commerce. La réinscription d'une société en nom collectif ne peut pas être requise lorsque les affaires sont continuées par un des deux associés conformément à l'art. 579 CO.

Registro di commercio. La reinscrizione di una società in nome collettivo non può essere chiesta quando uno dei due soci continua l'impresa conformemente all'art. 579 CO.

A. — Der Beschwerdeführer Stockmann war Teilhaber der Kollektivgesellschaft « Ovo-Chemie, Sarnen, Müssgens und Stockmann, chemische Produkte ».

Am 21. Juni 1948 trafen die beiden Gesellschafter Müssgens und Stockmann eine Vereinbarung, laut deren Ziffer I Stockmann mit Zustimmung von Müssgens aus der Gesellschaft austrat und Müssgens das Geschäft allein fortzusetzen erklärte. Gemäss Ziffer II übernahm Müssgens die sämtlichen Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft, während Stockmann von allen verfallenen und laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft entlastet sein sollte. Im weitem wurden die Höhe und die Modalitäten der von Müssgens an Stockmann zu entrichtenden Abfindung näher geregelt.

Auf Grund dieser Vereinbarung erfolgte am 28. Juni 1948 im Handelsregister eine Eintragung des Inhalts, die erwähnte Kollektivgesellschaft sei seit 23. Juni 1948 aufgelöst und werde nach durchgeführter Liquidation gelöscht; Aktiven und Passiven würden vom Gesellschafter Müssgens als Inhaber der Einzelfirma J. Müssgens, Ovo-Chemie Sarnen, übernommen. Diese Eintragung wurde im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 30. Juni 1948 veröffentlicht.

B. — Am 4. März 1949 verlangte die Obwaldner Ge-